**Verein**
**Bremer Spediteure e.V.**

Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
Tel.: 0421 321169
Fax: 0421 327838
E-mail : service@vbsp.de
Internet : www.vbsp.de

**Rundschreiben Nr. 64 / 19**
Bremen, den 07.03.2019

Quelle: DSLV 45/19
Helmut Große

**BMVI veröffentlicht aktuelle Hinweise zur Erteilung von CEMT-Genehmigungen im Falle des Austritts des UK aus der EU ohne Austrittsabkommen**

Bezug: Rundschreiben Nr. 57 / 19 vom 25.02.2019

*Die erfolgte Einigung von rumänischer Ratspräsidentschaft und Europäischem Parlament auf eine vorläufige Vereinbarung vorübergehender und zeitlich befristeter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßengüterverkehrs zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bis Ende 2019 hat das BMVI veranlasst, noch einmal die Situation im Zusammenhang mit der Beantragung von CEMT-Genehmigungen darzustellen. Wegen der ungewissen Sachlage müssen die betroffenen Unternehmen eigenverantwortlich entscheiden, ob und wann sie gegebenenfalls CEMT-Genehmigungen beantragen sollen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 57 /19 vom 25. Februar 2019 hat der Verein Bremer Spediteure Hinweise des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über die Inanspruchnahme von CEMT-Genehmigungen im Falle des ungeregelten Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union weitergeleitet. Vor dem Hintergrund der Einigung von Europäischem Rat und Europäischem Parlament (EP) auf eine vorläufige Vereinbarung (Notfallplan), wonach EU-Lizenzen im Straßengüterverkehr zwischen der Europäischen Union und dem UK vorübergehend und zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2019 gegenseitig anerkannt werden, hat das BMVI nunmehr die nachstehende Information an die betroffenen Unternehmen veröffentlicht.

> *„Von der ursprünglich geplanten Bekanntmachung der Mitteilung im Bundesanzeiger wird abgesehen. Zum einen erforderte die Abstimmung mit Ressorts und Verbänden einen höheren Zeitaufwand, zum anderen ändert sich der Sachstand über die Regelung der künftigen Beziehungen der EU27 mit dem Vereinigten Königreich fortlaufend. Die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die geplante Verordnung für den vorübergehenden Marktzugang zum gewerblichen Straßengüterverkehr zwischen den EU27 und dem Vereinigten Königreich und die Ankündigungen von britischer Seite über Abstimmungen in der 11. KW bedeuten, dass der Sachstand sich weiter ändern wird.*
>
> *CEMT-Genehmigungen sind weiterhin eine Notfallmaßnahme, wenn keine Einigung zwischen den EU27 und dem Vereinigten Königreich und auch keine EU-Verordnung zustande kommt. Angesichts weiter bestehender Ungewissheiten müssen die Unternehmen eigenverantwortlich entscheiden, ob sie bereits vor dem 29.03.2019 über eine CEMT-*

*Genehmigung verfügen wollen oder abwarten, was geschieht. Das in der Bekanntmachung genannte Datum 08.03.2019 soll die Unternehmen, die das Risiko einer unsichereren Rechtslage nach dem 29.03.19 nicht eingehen wollen, darauf aufmerksam machen, sich rechtzeitig um mögliche Abhilfe zu kümmern. Zudem dient die Frist dazu, dem BAG für die weitere Antragsbearbeitung einen Überblick über den Aufwand zu verschaffen.*

*Ich weise darauf hin, dass mit der Einreichung des Antrages noch keine Gebühren erhoben werden. Die Verwaltungsgebühr wird mit der Antragsbearbeitung und Bescheidung des Antrages fällig. Antragsteller können bei der Antragstellung Hinweise beifügen, bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Bescheidung des Antrages wünschen. Wegen der ungewissen und bisher noch nicht dagewesenen Situation ist in jedem Fall das Risiko abzuwägen: Sofern die Antragsteller eine Erteilung von Genehmigungen vor dem 29.03.19 wünschen, tragen sie das Risiko, dass die Genehmigungen nach dem 29.03.19 entbehrlich werden könnten. Die Kosten müssen von den Unternehmen getragen und können nicht rückerstattet werden. Sollten die Unternehmen abwarten, tragen sie das Risiko, dass im Falle eines ungeregelten Austritts und ungeregelter Verhältnisse für den Straßengüterverkehr nicht ausreichend CEMT-Genehmigungen zur Verfügung stehen und der Antrag abgelehnt werden muss.*

*Bitte informieren Sie Ihre Mitgliedsunternehmen entsprechend und sorgen für eine Weiterleitung dieser Mitteilung an relevante Empfänger."*

**Notfallplan für den Güterverkehr**

Das EP und die 27 Mitgliedstaaten im Rat haben am 26. Februar 2019 eine vorläufige politische Einigung über einen von der EU-Kommission vorgelegten Notfallplan für den Waren- und Personenverkehr erzielt für den Fall, dass das UK am 30. März 2019 ohne ein Abkommen aus der EU ausscheiden sollte. Die Verordnung ist bis Ende 2019 befristet. Das EP und der Rat müssen die vorläufige Einigung noch förmlich genehmigen, bevor sie in Kraft treten kann.

Der Verordnungsentwurf zur vorübergehenden **Sicherstellung der grundlegenden Straßengüterverkehrsverbindungen** zwischen der EU und dem UK soll es den Marktteilnehmern aus dem UK ermöglichen, vorübergehend Waren in die EU zu befördern, sofern das UK den Güterkraftverkehrsunternehmen der EU gleichwertige Rechte einräumt und einen fairen Wettbewerb gewährleisten wird. Sie wird es britischen Betreibern ermöglichen, Waren und Personen zwischen der EU und dem UK zu befördern, sofern das Vereinigte Königreich EU-Betreibern gleichwertige Rechte gewährt. Außerdem müssen weiterhin die einschlägigen sozialen und technischen Vorschriften der EU eingehalten und ein fairer Wettbewerb zwischen EU- und britischen Betreibern gewährleistet werden.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Güterkraftverkehrsunternehmen aus dem UK, die über eine gültige britische Lizenz zur Durchführung internationaler Beförderungen verfügen, mit im UK zugelassenen Fahrzeugen bilaterale Verkehre zwischen dem UK und den übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten durchführen dürfen, wenn EU-Unternehmen unter Mitführung einer EU-Lizenz spiegelbildlich das gleiche Recht eingeräumt wird. Unter bilateralen Verkehren sind Beförderungen zu verstehen, deren Abgangsort und Bestimmungsort auf dem Territorium der 27 EU-Staaten und im UK liegen, mit oder ohne Transitverkehre durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten.

Voraussetzung zur Anwendbarkeit dieser Verordnung ist die Einhaltung folgender EU-Regelungen:

- Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- Verordnung (EG) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr
- Richtlinie 96/53/EG über Maße und Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr
- Richtlinie 92/6/EWG über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern
- Richtlinie 91/671/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen
- Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie).

**Die Verordnung soll ab dem 30. März 2019 befristet bis zum 31. Dezember 2019 gelten**

Die vom Europäischen Rat und dem EP gefasste Vereinbarung vorübergehender und zeitlich befristeter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßengüterverkehrs erfordert nunmehr noch einen korrespondierenden Beschluss im UK, damit auch europäische Güterkraftverkehrsunternehmen für neun Monate Zugang zum britischen Markt bekommen. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zwischen der EU und dem UK würde dann auch die Antragstellung für CEMT-Genehmigungen und deren Einsatz im bilateralen Straßengüterverkehr mit dem UK obsolet.

Mit freundlichen Grüßen

***Verein Bremer Spediteure e.V.***

Robert Völkl